

**1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN VOM 18.04.2024
ZUR FRIEDHOFSATZUNG- FRIEDHOFSORDNUNG UND BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG VOM 20.05.2021,
ZULETZT GEÄNDERT AM 20.05.2021**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.04.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gemeinde Sipplingen zur Friedhofssatzung vom 20.05.2021, zuletzt geändert am 20.05.2021 beschlossen:

**§ 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 20.05.2021, zuletzt geändert am 20.05.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

§ 28a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

**Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Sipplingen vom 20.05.2021 –
Gebührenverzeichnis -. erhalten folgende neue Fassung:**

2. Benutzungsgebühren				
2.1	Bestattungsdienst			150,00
2.2	Erbbestattungen			
	2.2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren im <i>Reihengrab oder Wahlgrab ohne Tieferlegung</i>		690,20
	2.2.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren <i>Wahlgrab mit Tieferlegung</i>		797,30

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, den 18.04.2024

Gez.
Oliver Gortat
Bürgermeister